Satzung
zur Aufhebung der Zweckbestimmung der Wegefläche Gemarkung Frotheim Flur 10 Flurstück 120 vom 30.03.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) -einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen- und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.1956 (SGV NRW 7815) -einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen- hat der Rat der Stadt Espelkamp am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Rezess über die Umlegungssache von Frotheim, vollzogen am 08.03.1927, bestätigt am 18.12.1928 (Az.: F 130), ist das Grundstück Gemarkung Frotheim Flur 10 Flurstück 120 unter der lfd. Nr. 144 im Verzeichnis der Wege als Wirtschaftsweg ausgewiesen. Die Wegefläche steht im Eigentum der Gesamtheit der am Rezess Beteiligten.

§ 2

Der Weg hat keine Erschließungsfunktion für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mehr, da diese anderweitig erschlossen werden. Der Weg hat seine ursprüngliche Bedeutung als Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr verloren. Die Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben sich mit der Aufhebung einverstanden erklärt.

Aus den vorgenannten Gründen wird hiermit nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Zweckbestimmung des Weges Gemarkung Frotheim Flur 10 Flurstück 120 als Wirtschaftsweg aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung der Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung einer Wegefläche als Wirtschaftsweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) hat die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke der vorstehenden Satzung mit Schreiben vom 21.02.2022 aufsichtsbehördlich zugestimmt.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Espelkamp vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 30.03.2022

(Vieker)
Bürgermeister

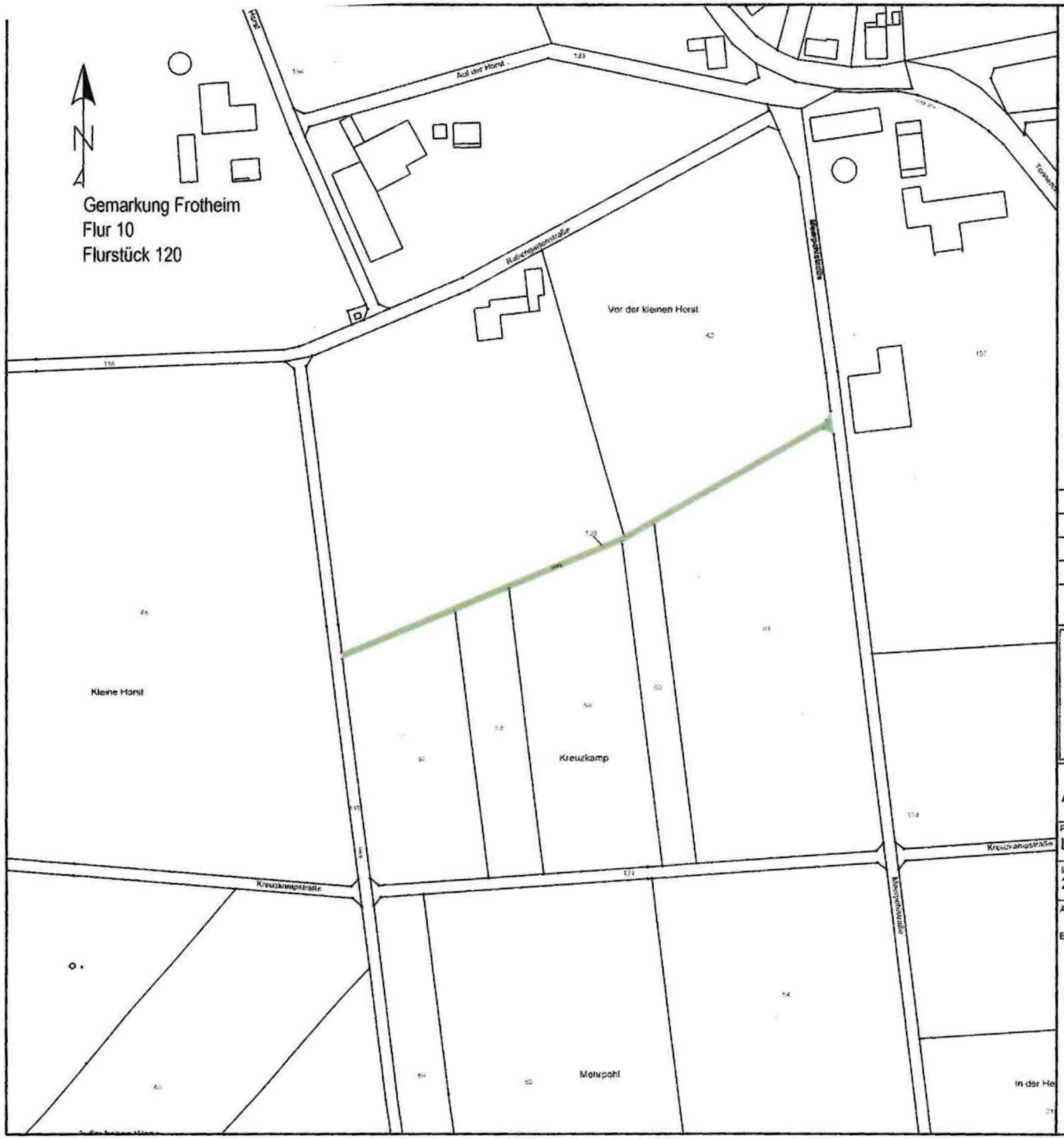

LEGENDE:

aufzuhebende Wegefläche

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

In Auftrag der Stadt Espelkamp

Stadtwerke Espelkamp
Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufhebung des Rezesswegs im Kreuzkamp

Planbezeichnung:
Lageplan

gezeichnet	gecraft	Maßstab
21.10.2021 Haa		1:2000

Antragsteller

Espelkamp, den:

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister
i.A.

Rogalske

Planbearbeitung:

Espelkamp, den:

Stadtwerke Espelkamp
Der Vorstand

Hagemeier